

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld
- Bürgerserviceamt -

Clausthal-Zellerfeld, 03.11.2025

Beseitigung von Schnee und Glatteis auf den öffentlichen Wegen in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Nach Einsetzen der ersten Schneefälle treten in jedem Jahr Fragen nach der Verantwortlichkeit für die Schneeräumung und nach der Art und Weise ihrer Durchführung auf.

Generell sind für die Reinigung der Gehwege innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Eigentümer der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke verantwortlich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, **diese Reinigungspflicht** mit Zustimmung der Berg- u. Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld **auf Dritte** (z. B. Mieter, Nachbarn oder Firmen) **zu übertragen**. Durch die Übernahme der Reinigungsverpflichtung durch dritte Personen werden die Grundstückseigentümer jedoch nicht endgültig aus ihrer Verantwortlichkeit entlassen; ein Rückgriff auf sie erfolgt für den Fall, dass die Verpflichteten ihrer Reinigungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen und die Zustimmung widerrufen wird.

Der Wegereinigungs- und Streupflicht ist wie folgt nachzukommen:

1. Bei Schneefall sind die Gehwege freizuhalten. Ist ein Gehweg breiter als 1,50 m, so ist mindestens diese Breite zu räumen.
2. Ist ein Gehweg nicht vorhanden oder zur Aufrechterhaltung des Fahrverkehrs von der Berg- u. Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zugepflügt worden, so ist mindestens ein 1,50 m breiter Streifen am **äußersten Fahrbahnrand freizuhalten**.
3. **Schnee- und Eismassen** dürfen **nicht auf die Fahrbahn** geworfen werden. Sie sind so zu lagern, dass dadurch der Fahrbahn- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Es wird empfohlen, die Schneemassen auf dem eigenen Grundstück zu lagern.
4. Bei Glätte sind die Gehwege mindestens in der Zeit von 08:30 Uhr bis 19:00 Uhr abzustreuen.
5. Zur Schnee- und Eisbeseitigung dürfen **keine Chemikalien** verwendet werden; auf Gehwegen und für Gossen darf nur Auftau- bzw. Streusalz verwendet werden. **Durch Streumaterial aufgelöster Schnee ist unverzüglich zu räumen.**
6. Die Gossen sind bei Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Schmelzwasserabzug zu gewährleisten. Das Offenhalten der Gossen während des ganzen Winters ist nicht erforderlich; das anfallende Tauwasser kann bis zum Eintritt vollständigen Tauwetters in der Gosse unter der Schneedecke abfließen. Das Aufschaukeln der Gosse ist nur dann erforderlich, wenn das anfallende Wasser auf den Bürgersteig oder auf die Fahrbahn fließt und Wasserstauungen verursacht.

Die Mitarbeiter im Außendienst des Bau- und Ordnungsamtes überwachen den Zustand der Gehwege. Es ist ihre Aufgabe, die Verantwortlichen auf ihre Schneeräum- und Streupflicht hinzuweisen, wenn das bei ungenügender Schneeräumung erforderlich ist. Die von ihnen ggf. hinterlassenen orangenen Hinweiszettel sind als freundliche Erinnerung zu verstehen. Es wird gebeten, diesen Hinweisen zu folgen. Dadurch wird vermieden, dass die Verpflichtungen mit ordnungsbehördlichen Mitteln durchgesetzt werden müssen.

Die Bürgermeisterin

gez. Petra Emmerich-Kopatsch